

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 28. September 2018

Nr. 11

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Esens . . . . .	115
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dunum . . . . .	118
Außenbereichssatzung „Ost-Dunum“ der Gemeinde Dunum gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB. . . . .	121
Widmung eines Teilstücks des Börgweges in der Gemarkung Utarp . . . . .	122
Klarstellungssatzung für den Ortsteil Wagnersfehn der Gemeinde Moorweg gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB. . . . .	123
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012. . . . .	123
Widmung von Straßen in der Gemeinde Stedesdorf (Rotkehlchenstraße, Bussard-Ring, Schwalbennest) . . . . .	124
Widmung von Straßen in der Gemeinde Stedesdorf (Up de Esch) . . . . .	124
Langeoog – Bebauungsplan W „Mietwohnungsbau auf dem ehemaligen Gelände des Stabsgebäudes“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses . . . . .	124
Langeoog – 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ . . . . .	124
Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Auslösung der Teilnehmergeinschaften . . . . .	127
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser hier: Jahresrechnung 2017. . . . .	127

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

##### Vergnügungssteuersatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Steuergegenstand

Die Stadt Esens erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitsstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

##### § 2

##### Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

### § 3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
  - a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
  - c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4

#### Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
  - Pauschalsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

### § 5

#### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens.

### § 6

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.
- (7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte. In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

### § 7

#### Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei
  1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.
  2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 30 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei
  1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 EUR je Veranstaltung
  2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,00 EUR je Veranstaltung
  3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 10,00 EURje angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung 30 v. H.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz 20 v. H.
- (4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei
  1. der Vorführung von Filmen in Kabinen 100,00 EUR
  2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 1.000,00 EUR
  3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 35,00 EUR
  4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 17,50 EUR
  5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 EUR
  6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 EUR
  7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
  8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8 100,00 EUR

## § 8

### Erhebungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## § 9

### Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## § 10

### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.  
Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## § 11

### Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 12

### Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

- (6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach
  1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
  2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
  3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## § 13

### Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

## § 14

### Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 15

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerartbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 16

### Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind tech-

nische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt
  5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 18

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Esens, 24. September 2018

**Emken**  
Bürgermeisterin

(L. S.)

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

## Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dunum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 28. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde Dunum erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;

8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

#### § 2

#### Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

#### § 3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
  - a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
  - c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4

#### Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
  - Pauschalsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der

Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

#### § 5

##### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens.

#### § 6

##### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.
- (7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.

In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

#### § 7

##### Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei
  1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.
  2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei
  1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 EUR je Veranstaltung
  2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,00 EUR je Veranstaltung
  3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 10,00 EUR je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung 30 v. H.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern beträgt der Steuersatz 20 v. H.
- (4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei
  1. der Vorführung von Filmen in Kabinen 100,00 EUR
  2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 1.000,00 EUR
  3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 35,00 EUR
  4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 17,50 EUR
  5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 EUR
  6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 EUR
  7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
  8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8 100,00 EUR

#### § 8

##### Erhebungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### § 9

##### Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10

##### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vor-

zunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 11

##### **Fälligkeit**

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12

##### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach
  1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
  2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
  3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 13

##### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

#### § 14

##### **Sicherheitsleistung**

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 15

##### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 16

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 17

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt
  5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 18

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dunum, 28. August 2018

(L. S.)

**Freimuth**  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Außenbereichssatzung „Ost-Dunum“ der Gemeinde Dunum gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

#### hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 die Außenbereichssatzung „Ost-Dunum“ sowie den Lageplan und die Begründung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Außenbereichssatzung wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtplan ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung „Ost-Dunum“ mit Begründung und Lageplan liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 18, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dunum, 28.09.2018

**Gemeinde Dunum**  
Der Bürgermeister  
Freimuth



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.



## Bekanntmachung

### Klarstellungssatzung für den Ortsteil Wagnersfehn der Gemeinde Moorweg gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Wagnersfehn sowie den Lage-

und Übersichtsplan gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die Klarstellungssatzung wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Die Klarstellungssatzung mit Lage- und Übersichtsplan liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 18, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moorweg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Moorweg, 28.09.2018

**Gemeinde Moorweg**  
Der Bürgermeister  
Schröder

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 8 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandssatzung den Jahresabschluss – die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und den erforderlichen Anlagen – für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2012 wurde am 25.08.2016 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 5.145.457,29 Euro und einem Jahresüberschuss von 66.100,18 Euro festgestellt.

Dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 6. Januar 2017 Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 129 Abs. 2 NKomVG sowie § 19 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund liegen vom 9. Oktober

bis zum 16. Oktober 2018 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, I. OG im Gästeinformationszentrum, Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.  
Neuharlingersiel, den 11. September 2018

**Erwin Jacobs**  
Verbandsgeschäftsführer

---

## Widmung von Straßen in der Gemeinde Stedesdorf

Die Straßen im Baugebiet „Neufolstenhausen/Auricher Straße“ sind inzwischen endgültig fertiggestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

**Rotkehlchenstraße**  
**Bussard-Ring**  
**Schwalbennest**

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2018 beschlossen, die vorstehend genannten Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgesetzt.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 13, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stedesdorf.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stedesdorf, 10.09.2018

**Gemeinde Stedesdorf**  
Die Bürgermeisterin  
Reineke

---

## Widmung von Straßen in der Gemeinde Stedesdorf

Die Straßen im Baugebiet „Flage Jüch“ sind inzwischen endgültig fertiggestellt. Es handelt sich um folgende Straße:

**Up de Esch**

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2018 beschlossen, die vorstehend genannte Straße gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straßen wird als Gemeindestraße mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgesetzt.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 13, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stedesdorf.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stedesdorf, 10.09.2018

**Gemeinde Stedesdorf**  
Die Bürgermeisterin  
Reineke

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan W „Mietwohnungsbau auf dem ehemaligen Gelände des Stabsgebäudes“

#### hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 den Bebauungsplan W „Mietwohnungsbau auf dem ehemaligen Gelände des Stabsgebäudes“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan W wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan W gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan W wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes W ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Langeoog, den 17.09.2018

**Uwe Garrels**  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

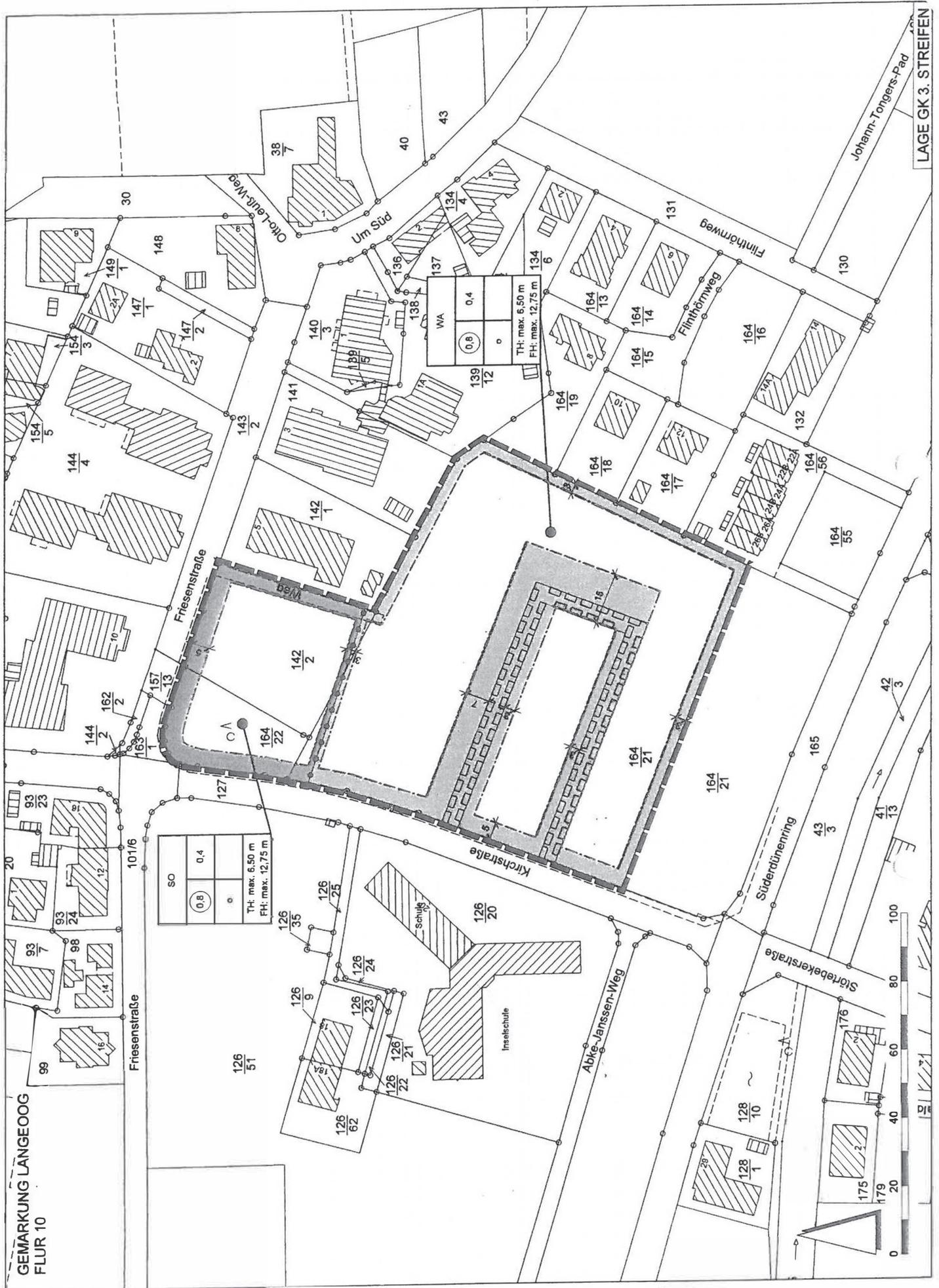
Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Langeoog, den 17.09.2018

**Uwe Garrels**  
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN W "MIETWOHNUNGSBAU AUF DEM GELÄNDE DES EHEMALIGEN STABSGEBÄUDE"

M. 1 : 1.000



LAGE GK 3. STREIFEN

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS B "HEERENHUS"

M. 1 : 500



Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

Aurich, 17.09.2018

**Öffentliche Bekanntmachung  
in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf  
und Middels-Westerloog  
Auflösung der Teilnehmergeinschaften**

Die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog haben ihre über die Schlussfeststellung hinausgehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Gemäß § 153 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), werden die Teilnehmergeinschaften aufgelöst.

**Begründung:**

Durch die Schlussfeststellung vom 11.10.2016 wurden die Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaften blieben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bestehen. Diese Verpflichtungen sind inzwischen erfüllt. Weitere Verpflichtungen seitens der Teilnehmergeinschaften bestehen nicht mehr. Sie sind daher gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

**Im Auftrage**  
Ihler

Zweckverband  
Veterinär- und Jagdämter  
JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des  
Zweckverbandes Veterinär- und Jagdämter  
JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2017 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 10 vom 28.09.2018 wird hingewiesen.

Schortens, 05.09.2018

**Dr. Heising**  
Verbands-geschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.